VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 5 A 303/14 MD

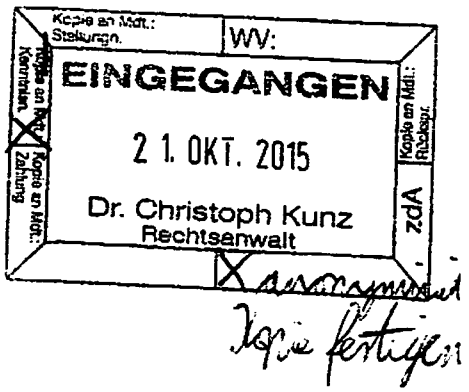

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]
Staatsangehörigkeit [redacted]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsschutzes

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2015 durch den Richter am Verwaltungsgericht Paschke als Einzelrichter für Recht erkannt:

> Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalias festzustellen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.03.2014 wird in den Ziffern 4 und 5 aufgehoben, soweit er dieser Feststellung entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 7/8 und die Beklagte zu 1/8; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der nach eigenen Angaben am 1977 in Somalia geborene Kläger begehrt die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Der Kläger reiste am 27.09.2013 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 23.10.2013 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 12.11.2013 führte er zur Begründung seines Antrags im Wesentlichen aus, er gehöre zum Clan der Ashraf und habe bis zu seiner Ausreise in der Stadt gewohnt. Dort sei er geboren und aufgewachsen. Er habe zwei Söhne und eine Tochter, die gegenwärtig von seiner Frau und seiner Mutter versorgt würden. Seinen Lebensunterhalt habe er sich als Kraftfahrer gesichert. Sein Heimatland habe er verlassen, weil er durch Angehörige der Hawadle bedroht worden sei. Seine Schwester sei durch Männer dieses Clans vergewaltigt worden. Nachdem sie die Namen der Vergewaltiger genannt habe, sei sie getötet worden. Sein Vater habe so stark getrauert, dass er gestorben sei. Sein Bruder habe daraufhin zwei der Beschuldigten getötet, worauf dieser wiederum getötet worden sei. Dies habe seine Mutter erfahren. Daraufhin habe sie ihn – den Kläger – angerufen und mitgeteilt, dass er nicht mehr zurückkehren solle. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich gerade in Mogadischu befunden. Wenige Tage später – im Dezember 2012 – habe er das Land verlassen.

Mit Bescheid vom 06.03.2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Auch ein subsidiärer Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Ebenfalls lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Somalia angedroht. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe eine politisch motivierte Verfolgung seitens des somalischen Staates oder

nichtstaatlicher Dritter nicht glaubhaft gemacht. Sein diesbezüglicher Vortrag sei detailarm, widersprüchlich und unglaubhaft gewesen. Dem Kläger sei eine Rückkehr nach Somalia auch zumutbar.

Der Kläger hat am 22.04.2014 Klage erhoben und ergänzend vorgetragen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 06.03.2014 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
>
> hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 06.03.2014 zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen,
>
> weiter hilfsweise, unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 06.03.2014 festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage unter Bezugnahme auf die Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 06.03.2014 entgegen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandelt und entschieden werden konnte, weil die Beklagte in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO), ist teilweise begründet. Dem Kläger steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) der mit dem Hauptantrag begehrte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG nicht zu. Er hat auch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG, sondern nur einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalias. Nr. 4 und 5 des angefochtenen Bescheids sind insoweit teilweise rechtswidrig und daher aufzuheben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um

einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 – 10 C 14.10 – juris Rn. 16 und 17).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist Flüchtling i.S. des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK) wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. In den §§ 3a bis 3e AsylVfG sind nunmehr in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011) - QRL - (vgl. BT-Drs. 17/13063 S. 19) die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für internen Schutz geregelt. Nach § 3c AsylVfG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Nach § 3a Abs. 1 AsylVfG gelten als Verfolgung i.S. des § 3 Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 - II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Antragstellers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 19). Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgeru-

fen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – juris Rn. 23).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. insoweit Art. 4 Abs. 4 QRL). Mit Aufhebung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der bis zum Ablauf des 30.11.2013 geltenden Fassung sollte kein geänderter Prüfungsmaßstab einhergehen (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 24). Ob sich der Antragsteller im Einzelfall auf diese Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, berufen kann, bzw. die Vermutung widerlegt wurde, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – juris Rn. 23).

Dies zugrunde gelegt, hat der Kläger eine flüchtlingsrelevante Bedrohung oder Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nicht glaubhaft gemacht. Dabei mag dahinstehen, ob sich das Geschehen in Somalia so zugetragen hat, wie es der Kläger vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung geschildert hat. Der Kläger hat jedenfalls nicht glaubhaft vorgetragen, dass er vor seiner Flucht durch Angehörige eines anderen Clans verfolgt wurde, er also vorverfolgt ausgereist ist. Der Einzelrichter ist auch nicht davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit einer derartigen Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu rechnen hätte. Der Kläger selbst hat schon nicht vorgetragen, während seiner Zeit in Somalia verfolgt worden zu sein. Er hat lediglich von einem Anruf seiner Mutter berichtet, die ihn nach dem Tod seines Bruders aufgefordert habe, das Land zu verlassen. Konkrete Übergriffe seitens der Angehörigen des gegnerischen Clans auf den Kläger hat es nicht gegeben. Dabei mag dahinstehen, ob es der Mutter tatsächlich möglich gewesen ist, den Kläger in Mogadischu über das Festnetz anzurufen, was das Bundesamt bezweifelt. Den aktuellen Erkenntnismitteln lässt sich entnehmen, dass der Telekommunikationsbereich (zunächst Festnetztelefonie und Internet, später Mobiltelefone, drahtloses Internet und mobiles Bezahlen) seit dem Zusammenbruch der Zentralregierung im Jahr 1991 zu den Hauptwachstumssektoren der Wirtschaft in Somalia gehörte und die Somalier begeisterte Nutzer von Mobiltelefonen seien; praktisch seien in den Städten überall Internetcafés zu finden (EASO, Informationsbericht über das Herkunftsland Süd- und Zentralsomalia, Stand: August 2014, Seite 34). Es ist auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Angehörigen des gegnerischen Clans den Kläger auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch verfolgen würden. Die Tat seines Bruders, der zwei Angehörige des gegnerischen Clans getötet haben soll, ist mittlerweile gerächt. Rachemorde richten sich nach dem somalischen Clansystem auch grundsätzlich gegen den mutmaßlichen Täter. Lediglich in Fällen, in denen ein Clan die Überstellung des Täters verweigert bzw. dazu nicht in der Lage ist, kann die Rache auch andere Angehörige seines Clans abzielen (ACCORD, Clans in Somalia, Bericht zum Vor-

trag von Dr. Joakim Gundel beim COI-Workshop in Wien am 15. Mai 2009, verfügbar auf ecoi.net, S. 24). Der Kläger hat in der Anhörung vor dem Bundesamt auch angegeben, noch zwei weitere Brüder zu haben. Dass diese statt seiner bedroht worden wären, hat er nicht vorgetragen. Dies spricht ebenfalls dafür, dass auch der Kläger bei einer Rückkehr – überdies knapp drei Jahre nach dem Vorfall – nicht verfolgt würde. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger mitgeteilt, dass er mittlerweile über das Internet wieder den Kontakt zu seiner Familie hat herstellen können. Die Familie sei aus der Heimatstadt weggegangen und nach Nordsomalia gezogen. Von weiteren Übergriffen durch Angehörige des Clans der Hawadle auf seine Familie hat er in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht berichtet.

Dem Kläger ist auch nicht gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG subsidiärer Schutz zuzuerkennen. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylVfG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist Schutz zu gewähren. Bei der Prüfung, ob dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, gilt ebenfalls der oben dargelegte Prüfungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer entsprechenden Gefahr ergeben sich weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus den dem Gericht aktuell vorliegenden Erkenntnissen über die Situation in seinem Heimatland.

Es finden sich zunächst keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 AsylVfG. Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG ist – wie bei § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F. – unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S. von Art. 15 Buchst. c nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Ein solcher „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt" kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der

Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 – 10 C 43/07 – juris).

Kann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zumindest im tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat festgestellt werden, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weiter zu fragen, ob ihm dort infolgedessen auch eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt droht. Hierfür sind Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt bzw. zu der sogenannten Gefahrendichte erforderlich, d.h. (1.) eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und (2.) der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie (3.) eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Hierzu gehört auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (ausführlich: BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 4.09 – juris Rn. 32 ff.).

Bei der Prüfung, ob dem Ausländer zumindest in seiner Herkunftsregion aufgrund eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben droht, sind gegebenenfalls gefahrerhöhende persönliche Umstände zu berücksichtigen. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Liegen hingegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen. Dazu können aber nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch solche persönlichen Umstände gerechnet werden, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Auch im Fall gefahrerhöhender persönlicher Umstände muss aber ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt bzw. eine hohe Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Antragstellers reichen hierfür nicht aus. Allerdings kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr auch dann, wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13.10 - juris Rn. 18 ff.).

Die Frage, ob die in Somalia oder Teilen von Somalia stattfindenden gewalttätigen Auseinandersetzungen nach Intensität und Größenordnung als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im beschriebenen Sinne zu qualifizieren sind (vgl. hierzu weiterführend VG Aachen, Urteil vom 13.04.2015 – 7 K 711/14 – juris), kann dahinstehen, weil nach der Überzeugung des Gerichts der Kläger keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Bezüglich der Gefahrendichte ist zunächst auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urteil vom 14.07.2009 – 10 C 9/08 – juris). Der Kläger stammt aus der Stadt Beledweyne, die sich als Hauptstadt der Region Hiraan in Zentralsomalia befindet, so dass hinsichtlich der Gefahrensituation primär darauf abzustellen ist.

Das quantitative Kernkriterium für die zu treffende Gefahrenprognose ist die in der maßgebenden Region zu verzeichnende Zahl ziviler Opfer. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind nach übereinstimmenden Schätzungen diverser Organisationen im somalischen Bürgerkrieg 2007 bis 2011 über 20.000 Zivilisten zu Tode gekommen, davon der größte Teil in Süd- und Zentralsomalia. Im Jahr 2012 sind allein in Mogadischu mindestens 160 Zivilisten getötet worden. Außerdem hat es mindestens 6.700 Verletzte durch Kampfhandlungen gegeben (Bericht vom 12.06.2013, S. 8). Der aktuelle Bericht des Auswärtigen Amtes vom 02.02.2015 trifft keine Aussage zu der Frage, wie viele Personen während der letzten zwei Jahre konfliktbedingt zu Schaden gekommen sind. Lediglich dem ecoi.net-Themendossier zu Somalia (Al-Shabaab: Zeitachse von Ereignissen seit April 2014, letzte Aktualisierung 14.08.2015, verfügbar auf ecoi.net) enthält eine – vermutlich nicht abschließende, aber doch eine Größenordnung anzeigende – Auflistung über die seit April 2014 in Somalia und insbesondere Mogadischu verübten Anschläge (im Einzelnen: VG Aachen, Urteil vom 13.04.2015 – 7 K 711/14 – juris). Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Anschlags zu werden, bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von ca. 7,5 bis 12,9 Mio. Einwohnern in Somalia, wovon ca. 1 Mio. Menschen in Mogadischu leben (vgl. die Angaben bei wikipedia.de), unterhalb der als beachtlich angenommenen Schwelle von 1:800 pro Jahr (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13.10 – juris Rn. 22 f.). Den Einwand, das Abstellen auf die Herkunftsregion bedeute im Ergebnis das Zählen der Toten in einem bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Gegend - das sogenannte "Bodycount" -, was mit dem vom Grundgesetz absolut geschützten Recht auf Leben unvereinbar sei, hat das Bundesverwaltungsgericht nicht gelten lassen (vgl. Beschluss vom 27.06.2013 – 10 B 11/13 u.a. – juris).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass mit Blick auf eine hohe Dunkelziffer eine quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht möglich ist und deshalb eine bewertende Betrachtung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten erforderlich ist, kann nicht festgestellt werden, dass der Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass in der Heimatregion des Klägers praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist. Was die militärische und politische Entwicklung in Somalia insgesamt und auch in der Heimatregion des Klägers anbelangt, so hat diese in den

letzten Jahren zu einer Verbesserung der Sicherheitslage geführt (so im Ergebnis ebenfalls VG Aachen, Urteil vom 13.04.2015 – 7 K 711/14 – juris; VG Regensburg, Urteil vom 08.01.2015 – RO 7 K 13.30801 – juris). Das Verwaltungsgericht Aachen hat hierzu in seinem Urteil vom 13.04.2015 (a.a.O.) ausgeführt:

> „2009 zogen sich die äthiopischen Truppen aus Somalia zurück und die al-Shabaab übernahm bis Ende 2010 die Kontrolle in weiten Teilen Süd- und Zentralsomalias. Seither unterstützen Truppen der Afrikanischen Union (African Union Mission in Somalia - AMISOM) aus Uganda und Burundi die somalische Übergangsregierung. Im August 2011 zog sich die Al-Shabaab aus Mogadischu zurück - der letzte von der al-Shabaab gehaltene Distrikt Daynile wurde im Mai 2012 befreit - und kam auch in anderen Landesteilen unter Druck. In der ersten Jahreshälfte 2012 verlor sie die Kontrolle in mehreren Städten im Süden des Landes (Badhaadhe, Afmadow, Afgoye) und im September 2012 in Kismayo. Die al-Shabaab kontrollierte 2013 noch große Teile ländlicher Gebiete in Süd- und Zentralsomalia, darunter Gebiete in den Regionen Juba, Shabelle, Bay und Bakol.
>
> Vgl. ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Al-Schabaab, E. 2014; United Nations Security Council, Report of the Monitoring Group on Somalia and Eritrea pursuant to Security Council resolution 2011 (2013): Somalia (Stand: 2014), Seite 14; Danish Immigration Service, Security an protection in Mogadischu and South-Central Somalia - Joint report from the Danish Immigration Service´s and the Norwegian Landinfo´s fact finding mission to Nairobi, Kenya, and Mogadischu, Somalia, 6 April to 7 May 2013, Seite 5.
>
> Im Zuge der im März 2014 begonnenen "Operation Eagle" und der nachfolgenden "Operation Indian Ocean" ab September 2014 ist es der somalischen Armee (Somali National Army - SNA) und AMISOM bis Oktober 2014 gelungen, weitere Städte zu befreien und 80% des somalischen Staatsgebiets unter Kontrolle zu bringen.
>
> Vgl. im Internet "amisom-au.org/2014/10/joint-security-update-on-operation-indian-ocean-by-somali-government-and-amisom/" (Zugriff am 10. April 2015); ferner EASO Country of Origin Information report: South and Central Somalia - Country overview (Stand: August 2014), Seite 84; Human Rights Watch: World Report 2015 - Somalia, 29. Januar 2015.
>
> Auf dieser Grundlage ist fraglich, ob für die "befreiten" Regionen in Somalia, in denen es nicht mehr zu direkten bewaffneten Auseinandersetzungen kommt, überhaupt noch das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu bejahen ist. Allerdings wird der erreichte Zustand in nahezu allen Berichten als fragil bezeichnet,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Sicherheitssituation in Mogadischu (Stand: 25. Oktober 2013), Seite 1 m.w.N.; ferner EASO, Country of Origin Information report: South and Central Somalia - Country Overview (Stand: August 2014), Seite 25,

und er kann nur durch den Einsatz ausländischer und internationaler Truppen aufrechterhalten werden. Die al-Shabaab hat auf die durch das offensive Vorgehen von SNA und AMISOM bewirkten erheblichen Territorialverluste mit einem Wechsel in der Strategie reagiert. Sie präferiert nunmehr eine asymetrische Kriegführung, die insbesondere gezielte Attentate, den Einsatz von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (sog. IED - Improvised Explosive Device) und überfallartige Angriffe (hit and run) umfasst.

Vgl. EASO Country of Origin Information report: South and Central Somalia - Country overview (Stand: August 2014), Seite 85; Danish Immigration Service, Security an protection in Mogadischu and South-Central Somalia - Joint report from the Danish Immigration Service's and the Norwegian Landinfo's fact finding mission to Nairobi, Kenya, and Mogadischu, Somalia, 6 April to 7 May 2013, Seite 9; Human Rights Watch: World Report 2015 - Somalia, 29. Januar 2015."

Der Einzelrichter schließt sich dieser Einschätzung auch unter Berücksichtigung der aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel an und folgt insbesondere nicht der gegenteiligen Einschätzung etwa des Verwaltungsgerichts Göttingen (Urteil vom 21.07.2015 – 3 A 626/14 – asyl.net), welches sich größtenteils auf den Inhalt eines Urteils des Verwaltungsgerichts Stade vom 16.06.2015 (Az. 3 A 3507/13) bezieht.

Was insbesondere die Heimatregion des Klägers (Hiraan) anbelangt, hieß es im August 2014, dass AMISOM und die somalische Armee ihre Kontrolle im Verlauf der „Operation Adler" auch in dieser Region ausdehnen konnten (EASO, Informationsbericht über das Herkunftsland Süd- und Zentralsomalia, Länderüberblick, Stand: August 2014, Seite 84). Weiter heißt es, dass die dort neu eroberten Städte „Inseln im Al-Shabab Territorium" seien. Insbesondere die Hauptstraße von Belet Weyne nach Buulo Barde wird als ständig von Al-Shabab bedroht beschrieben (EASO, a.a.O., S. 84). Aktuelleren Berichten lässt sich allerdings nicht entnehmen, dass die Zahl der Anschläge in dieser Region wieder zugenommen hätte. Dem „ecoi.net-Themendossier zu Somalia" lässt sich entnehmen, dass sich die Anschläge der Al-Shabab seit April 2014 im Wesentlichen gegen „prominente Ziele" in Mogadischu gerichtet haben, nämlich den Präsidentenpalast, einzelne somalische Parlamentsabgeordnete sowie Restaurants und Hotels in der Nähe des Regierungsviertels von Mogadischu. Daneben wird etwa davon berichtet, dass im Juli 2015 somalische Streitkräfte mit Unterstützung von Soldaten der Afrikanischen Union die südwestlich gelegene Stadt Bardere eingenommen hätten, die seit 2008 von der Al-Shabab kontrolliert worden seien. Bereits am

15.05.2015 hätten Regierungstruppen zwei weitere Städte (Awdhegel und Mubarak, ca. 75 km westlich von Mogadischu) zurückerobert. Zuletzt seien im August 2015 bei zwei Bombenanschlägen in der Nähe von Kismayo und in Mogadischu laut offiziellen Angaben mindestens 18 Menschen getötet worden. Von Anschlägen in der Region Hiraan bzw. Beledweyne wird nicht gesondert berichtet.

In dem Bericht des UNO-Generalsekretärs von 12.05.2015 zu den Entwicklungen vom 01.01.2015 bis 30.04.2015 (verfügbar auf ecoi.net) wird ausgeführt, die somalischen Behörden hätten in den befreiten Destrikten eine neue Stabilisierungseinheit („stabilization unit") und in einigen Destrikten eine Art Gesundheitsdienst („form of health service") eingerichtet. Auch gebe es Berichte von Flüchtlingen, die in die befreiten Gebiete zurückkehren. In diesen Gebieten gingen auch die Lebensmittelpreise zurück (Bericht, Seite 4 f.).

Insgesamt deutet die Auskunftslage nach Auffassung des Gerichts darauf hin, dass jedenfalls in den durch die somalische Armee und AMISOM befreiten Gebieten die Regierungstruppen zwar auch weiterhin Angriffsziele der Al-Shabab sind. Dabei nehmen die Attentäter auch Opfer unter der Zivilbevölkerung billigend in Kauf. Auf der anderen Seite ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Präsenz der AMISOM und die gemeinsamen Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft dafür sorgen, dass sich die Sicherheitslage in diesen Gebieten nicht weiter verschlechtert. Hierfür spricht auch der angekündigte Versuch der somalischen Armee und AMISOM, nach den als erfolgreich bezeichneten Offensiven „Operation Eagle" und „Operation Indian Ocean" ab Juli 2015 eine weitere Offensive anzustrengen („Operation Jubba Corridor"), welche die Verdrängung der Al-Shabab aus zwei von drei Hochburgen (Bardere und Dinsoor) sicherstellen soll (http://amisom-au.org/2015/07/update-on-operation-jubba-corridor-2/). Daher ist nach Auffassung des Gerichts in den durch die somalische Armee und AMISOM befreiten Gebieten – und insbesondere in Mogadischu – gegenwärtig von einer einigermaßen vorhandenen öffentlichen Sicherheit auszugehen. Die Gefahr einzelner Übergriffe gegen Rückkehrer, etwa wegen einer vermuteten Spionagetätigkeit für die Regierungstruppen zumindest, ist nicht auszuschließen. Eine konkrete, jeden Rückkehrer gleichsam von selbst treffende Lebens- oder Leibesgefahr liegt darin jedoch nicht.

Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass die Sicherheitslage in Somalia auch weiterhin fragil und angespannt bleibt. So wurde im September 2015 für die Region Lower Shabelle davon berichtet, dass es der Al-Shabab gelungen sei, zwei der unter der Kontrolle der Regierungstruppen stehende Städte anzugreifen bzw. zurückzuerobern (Janaale und Yaqbariweyne). In diesem Zusammenhang wird von Toten und Verletzten gesprochen, wobei von 7 bis 70 getöteten Soldaten die Rede ist (http://allafrica.com/somalia/). Mit derartigen Rückschlägen der somalischen Armee ist allerdings immer wieder zu rechnen. Entsprechende Meldungen über Gefechte mit den Al-Shabab vermögen den festgestellten Befund deshalb – jedenfalls derzeit – nicht ernsthaft in Frage zu stellen.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich die allgemeine Gefahr beim Kläger durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzt. Das Vorliegen solcher Umstände sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine Erhöhung des Risikos ergibt sich nicht schon aus seiner Situation als Rückkehrer nach einem Auslandsaufenthalt. Zwar sieht die Al-Shabab Rückkehrer aus westlichen Ländern möglicherweise als Spione der Regierungstruppen an (vgl. EASO Country of Origin Information report: South and Central Somalia - Country overview, Stand: August 2014, Seite 106). Da sie in den unter der Kontrolle der Regierung stehenden Gebieten nicht mehr frei agieren kann und angesichts der Zahl von rückkehrenden Personen, v.a. auch Binnenvertriebenen, ergibt sich daraus aber nicht für jeden Rückkehrer ohne weiteres die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung (VG Aachen, Urteil vom 13.04.2015 – 7 K 711/14 – juris; VG Regensburg, Urteil vom 08.01.2015 – RO 7 K 13.30801 – juris Rn. 25). Dass der Kläger seine Herkunftsregion nicht direkt aus dem Ausland erreichen kann, sondern eine Rückführung vielmehr über Mogadischu erfolgen würde, begründet ebenfalls keinen individuell gefahrerhöhenden Umstand. Denn auch die ländlichen Gebiete Zentralsomalias, durch die seine Rückreise führen würde, stehen mittlerweile – wie aufgezeigt – im Wesentlichen unter der Kontrolle der Regierungstruppen. Zwar wird die Hauptstraße von Mogadischu nach Beledweyne auch weiterhin als unsicher beschrieben. Allerdings richten sich Angriffe der Al-Shabab – wie dargelegt – in erster Linie gegen Regierungstruppen sowie Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und nicht gegen die Zivilbevölkerung.

Subsidiären Schutz vermag der Kläger auch nicht über § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG zu erlangen. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt der schlechten allgemeinen sozio-ökonomischen und humanitären Lebensverhältnisse in Somalia. Soweit das Verwaltungsgericht Regensburg in einer Entscheidung vom 08.01.2015 (RO 7 K 13.30801 – juris) davon ausgeht, dass die extrem schlechte Versorgungslage in Somalia einen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG zu begründen vermag, weil unter besonderen Voraussetzungen schlechte humanitäre Bedingungen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß Art. 3 EMRK zu werten seien und die humanitäre Krise in Somalia überwiegend auf direkte und indirekte Aktionen der Konfliktparteien zurückzuführen sei, so vermag der Einzelrichter dem nicht zu folgen.

Den aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln lässt sich zwar entnehmen, dass die humanitäre Krise in Somalia auch darauf zurückzuführen ist, dass bewaffnete Gruppen die Arbeit von Hilfsorganisationen behindern. So stellt das Auswärtige Amt in seinem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 02.02.2015 (Stand: November 2014) fest, dass Versorgungs- und Gesundheitsmaßnahmen internationaler Hilfsorganisationen „auch immer wieder wegen Kampfhandlungen oder aufgrund von Anordnungen örtlicher (islamistischer) Machthaber unterbrochen werden" müssten. In einem Bericht des UNO-Generalsekretärs von 12.05.2015 zu den Entwicklungen vom 01.01.2015 bis 30.04.2015 (verfügbar auf ecoi.net) wird davon berichtet, dass im Jahr 2014 über 2.200 gewalttätige Übergriffe

auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen erfolgt seien und die Hauptversorgungsrouten aufgrund von Straßenblockaden auch derzeit noch unsicher seien (Bericht vom 30.05.2015, Rz. 70 f.). Gleiches folgt aus einem Bericht des UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (Update zur humanitären Lage, Beobachtungszeitraum Januar 2015, verfügbar auf ecoi.net). Allerdings begründet die „Verursachung" schlechter wirtschaftlicher oder humanitärer allgemeiner Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Parteien eines Konflikts und das Fehlen eines ausreichenden Schutzes noch keine „Behandlung" i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG, wenn – wie hier – keine Verfolgung i.S. der absichtlichen Zufügung eines ernsthaften Schadens festgestellt werden kann (so überzeugend Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblatt, Stand: Juni 2014, § 4 Rn. 28 ff.). Dies folgt auch aus Art. 15 lit. c QRL, dem ansonsten kaum eine eigenständige Bedeutung zukäme. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass es „nach den Vorstellungen des Richtliniengebers auch beim subsidiären Schutz grundsätzlich eines Akteurs bedarf, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann" (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12 – juris Rn. 29). Zwar kann nach der Rechtsprechung des EGMR in „äußerst extremen Fällen" schlechter humanitärer Lebensbedingungen auch mangels einer „Aktion" einer Konfliktpartei eine Abschiebung oder Ausweisung nach Art. 3 EMRK unzulässig sein (vgl. etwa EGMR, Urteil vom 17.07.2008 - 25904/07, NA./Vereinigtes Königreich). Derartige besonders schwerwiegende, unmittelbar absehbare Folgen einer Abschiebung fallen allerdings mit Blick auf Wortlaut und Zweck der Regelungen in Art. 6 und Art. 15 QRL nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG, sondern unter § 60 Abs. 5 AufenthG. Der unionsrechtliche Schutzbereich von Art. 15 lit. b QRL bzw. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG ist insofern enger als die vom EGMR vorgenommene dynamische Auslegung des Art. 3 EMRK (Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblatt, Stand: Juni 2014, § 4 Rn. 28 ff. m.w.N.).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG sind vorliegend gegeben. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Das wäre beim Kläger der Fall, wenn er nach Somalia zurückkehren müsste. Angesichts der vorliegenden besonderen Umstände muss der Kläger befürchten, aufgrund der dortigen Situation einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Selbst wenn dem Kläger in Somalia keine näher spezifizierten, konkreten Maßnahmen drohen, weisen die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen vorliegend eine Intensität auf, dass auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zum Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG mit Urteil vom 21.11.2014 (13a B 14.30285 – juris) ausgeführt:

> „Der Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG ist auch bei einer allgemeinen, auf eine Bevölkerungsgruppe bezogenen Gefahrenlage eröffnet.

Von der Beklagten wird das allerdings bezweifelt, weil der (deutsche) Gesetzgeber in Kenntnis der vom Bundesverwaltungsgericht bejahten Erweiterung auf Gefährdungen, die nicht staatlich zu verantworten seien (BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – BVerwGE 146, 12 = NVwZ 2013, 1167; U.v. 13.6.2013 – 10 C 13.12 – BVerwGE 147, 8 = NVwZ 2013, 1489), am Konzept von allgemeinen Gefährdungslagen einerseits und individuell gelagerten Schutzgründen andererseits festgehalten habe. Die Formulierung des Art. 3 EMRK, niemand dürfe unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden, lässt zwar nicht erkennen, ob sich diese nur aus konkret gegen den Betroffenen gerichteten Maßnahmen oder auch aus einer schlechten allgemeinen Situation mit unzumutbaren Lebensbedingungen ergeben kann. Eine Unterscheidung zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren wird dort jedenfalls nicht vorgenommen. Die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verweist (BVerwG, U.v. 31.1.2013 a.a.O.; U.v. 13.6.2013 – 10 C 13.12 – BVerwGE 147, 8 = NVwZ 2013, 1489; EGMR, U.v. 21.1.2011 – M.S.S./Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09 – NVwZ 2011, 413; U.v. 28.6.2011 – Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 – NVwZ 2012, 681; U.v. 13.10.2011 – Husseini/Schweden, Nr. 10611/09 – NJOZ 2012, 952), hält aber eine unmenschliche Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen für möglich. Im Urteil vom 13. Juni 2013 (a.a.O.) ist das Bundesverwaltungsgericht ferner ausdrücklich von der früheren Rechtsprechung abgerückt und hält für das nationale Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht länger an der zu § 53 Abs. 4 AuslG 1990 vertretenen Auffassung fest, dass die Vorschrift nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtige, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohten. Nach der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Verfahren Sufi und Elmi, a.a.O., Rn. 278, 282 f.) verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend" seien. Dieses Kriterium sei angemessen, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf die Armut zurückzuführen sei oder auf die fehlenden staatlichen Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Zum anderen könne – wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führten – eine Verletzung darin zu sehen sein, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelinge, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen. Zu berücksichtigen seien dabei auch seine Verletzbarkeit für Misshandlungen und seine Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage in angemessener Zeit. Im Anschluss hieran stellt das Bundesverwaltungsgericht darauf ab, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechen-

> den Behandlung ausgesetzt zu werden. Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen sei, verletze die Abschiebung des Ausländers notwendig Art. 3 EMRK, einerlei, ob sich die Gefahr aus einer allgemeinen Situation der Gewalt ergebe, einem besonderen Merkmal des Ausländers oder einer Verbindung von beiden. Die sozio-ökonomischen und humanitären Verhältnisse seien nicht notwendig für die Frage bedeutend und erst recht nicht dafür entscheidend, ob der Betroffene wirklich der Gefahr einer Misshandlung unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Denn die Konvention ziele hauptsächlich darauf ab, bürgerliche und politische Rechte zu schützen. Um in sehr ungewöhnlichen Fällen eine Abschiebung zu verhindern, mache die grundlegende Bedeutung von Art. 3 EMRK aber eine gewisse Flexibilität erforderlich.
>
> [...]
>
> Bisher nicht geklärt ist, durch welchen Gefährdungsgrad derartige außergewöhnliche Fälle gekennzeichnet sein müssen. Schon von der Gesetzessystematik her kann der nationale Maßstab für eine Extremgefahr nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG analog nicht herangezogen werden. Da die Sachverhalte nicht vergleichbar sind, lassen sich die erhöhten Anforderungen an eine ausreichende Lebensgrundlage im Fall einer internen Schutzalternative ebenso wenig übertragen. Die Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Verfahren Sufi und Elmi, a.a.O., Rn. 278, 282 f.) als auch des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – NVwZ 2013, 1167) macht jedoch deutlich, dass von einem sehr hohen Niveau auszugehen ist. Nur dann liegt ein außergewöhnlicher Fall vor, in dem die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend" sind."

Eine solche Ausnahmesituation sieht der Einzelrichter nach den individuellen Verhältnissen des Klägers als gegeben an.

Die Versorgungslage in Somalia ist schlecht, auch wenn in den letzten Monaten Verbesserungen festzustellen sind. In seinem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 02.02.2015 (Stand: November 2014) stellt das Auswärtige Amt fest, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht gewährleistet sei. Es gebe keinen sozialen Wohnraum oder Sozialhilfe. Hilfsprojekte erreichten in der Regel nicht die gesamte Bevölkerung. Trotz großer internationaler humanitärer Kraftanstrengung habe es während der letzten Dürre viele Hungertote gegeben. Es gebe keine Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Die medizinische Versorgung sei im gesamten Land äußerst mangelhaft. Die durchschnittliche Lebenserwartung betrage 45 Jahre für Männer und 47 Jahre für Frauen. Erhebliche Teile der Bevölkerung hätten keinen Zugang zu trinkbarem Wasser oder zu hinreichenden sanitären Einrichtungen. Die öffentlichen Krankenhäuser seien

mangelhaft ausgestattet. In dem Bericht des UNO-Generalsekretärs von 12.05.2015 zu den Entwicklungen vom 01.01.2015 bis 30.04.2015 (verfügbar auf ecoi.net, S. 13) heißt es, dass über 730 000 Menschen nach wie vor von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen sind; davon sind 76 % Binnenvertriebene, die in ländlichen Gebieten leben. Weitere 2,3 Millionen Menschen stehen kurz vor der Ernährungsunsicherheit. Zur gleichen Bewertung kommt ein Bericht des UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UN OCHA: Update zur humanitären Lage, Beobachtungszeitraum Januar 2015; verfügbar auf ecoi.net). Danach hat sich die Versorgungssituation seit der letzten Dürre aufgrund anhaltender Regenfälle von Oktober bis Dezember 2014 leicht verbessert. Gleichzeitig wird allerdings festgestellt, dass die positive Entwicklung nur als kurze Atempause angesehen werde; der Ausblick für 2015 bleibe besorgniserregend. Zwar könnten Hilfsorganisationen mittlerweile alle 18 Regionen des Landes erreichen. Auf einer im selben Bericht enthaltenen Landkarte, welche einen Überblick über die im Januar 2015 verübten Anschläge auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen gibt, wird allerdings deutlich, dass Mitarbeiter im gesamten Land immer wieder mit Übergriffen von bewaffneten Gruppierungen zu rechnen haben.

Überdies sind bei der Bewertung der Versorgungslage die entsprechenden Möglichkeiten von Rückkehrern nach Somalia zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht Regensburg (Urteil vom 08.01.2015 – RO 7 K 13.30801 – juris) hat hierzu ausgeführt:

> „Bei der Bewertung der entsprechenden Möglichkeiten von Rückkehrern nach Somalia ist zu berücksichtigen, dass sie nicht frei agieren können, sondern darauf achten müssen, durch angepasstes Verhalten weder der Al Shabab noch den Regierungskräften aufzufallen. Zudem sind ihre Erwerbsmöglichkeiten besonders eingeschränkt durch die Konkurrenz mit der erheblichen Zahl von rückkehrenden Binnenvertriebenen (vgl. oben). Wie Berichte über die Situation von Binnenvertriebenen zeigen (vgl. Amnesty Länderinformationen 12/2013, Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 25.10.2013) kehren diese wegen Zwangsräumungen sowie wegen Diskriminierung und Gewalt in den Lagern oft ohne Perspektive hinsichtlich der künftigen Lebenssituation zurück. Bei der Konkurrenz um die kaum vorhandenen Arbeitsplätze haben sie aber Vorteile gegenüber Rückkehrern aus dem Ausland, weil ihnen die Situation und Machtverhältnisse vor Ort noch vertrauter sind, sie regelmäßig detailliertere Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen haben dürften, leichter an frühere Kontakte anknüpfen können und nach der Beschreibung der Verhältnisse in den Lagern häufig auch mehr Taktiken bezüglich des erforderlichen angepassten Verhaltens entwickelt bzw. nicht verlernt haben dürften. Berichtet wird weiter, dass die Einkommensmöglichkeiten in Zusammenhang mit der Clanzugehörigkeit stehen und Angehörige eines Minderheitenclans wegen des fehlenden Netzwerks eines herrschenden Clans besonders benachteiligt seien (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 25.10.2013). Ebenso muss auf die Sicherheitssituation Rücksicht genommen werden, so dass z.B. ein Tätig-

> werden in der Nacht nicht in allen Gebieten oder nur eingeschränkt möglich sein dürfte (vgl. z.B. EASO-Bericht Ziff. 3.4.9.). Häufig dürfte deshalb bei Rückkehrern nach Somalia eine Gefahrenlage gegeben sein, die hinsichtlich des Grades der fehlenden Existenzmöglichkeiten trotz des Wegfalls der Sprachbarriere mindestens vergleichbar ist mit der von Asylbewerbern in einem Land, in denen ihnen keinerlei soziale Unterstützung gewährt wird."

Der Einzelrichter schließt sich dieser Einschätzung an. Was insbesondere die Frage anbelangt, ob es Rückkehrern möglich ist, sich in Mogadischu niederzulassen, lässt sich den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln entnehmen, dass man eine Kernfamilie braucht, die einen beim Lebensunterhalt unterstützt. Die Großfamilie leistet Unterstützung nur für einige Tage und kann nicht als langfristige Lösung für Lebensunterhalt oder Unterkunft angesehen werden. Erleichtert wird die Rückkehr zudem durch ausreichende finanzielle Mittel, Bildung und berufliche Fähigkeiten (EASO, Informationsbericht über das Herkunftsland Süd- und Zentralsomalia, Stand: August 2014, Seite 126).

Der Einzelrichter geht davon aus, dass eine derartige Ausnahmesituation auch nach den individuellen Verhältnissen des Klägers gegeben ist und er keine realistische Möglichkeit hat, bei einer Abschiebung sein Existenzminimum zu sichern.

Der familiäre Wohn- und Aufenthaltsort des Klägers ist Beledweyne gewesen. Mit den Verhältnissen im Übrigen Land, insbesondere in Mogadischu, ist er deshalb nicht vertraut. Er hat zwar nach eigenen Angaben vier Jahre die Schule besucht und seinen Lebensunterhalt anschließend als LKW-Fahrer verdienen können. Einen „richtigen" Beruf hat der 38jährige Kläger allerdings nicht gelernt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger über substantielle finanzielle Mittel verfügt. Den LKW, den er von seinem Vater übernommen hat, hat er für die Finanzierung seiner Ausreise verkaufen müssen. Dass die Familie über weiteres Vermögen verfügt, der Kläger also aus einer wohlhabenden Familie stammt, kann nicht festgestellt werden. Soweit finanzielle Mittel für seine Ausreise zur Verfügung standen, muss davon ausgegangen werden, dass diese aufgebraucht sind. Es kann auch nicht angenommen werden, dass das Existenzminimum des Klägers durch familiäre Unterstützung gesichert ist. Der Kläger hat zwar angegeben, dass seine Ehefrau und seine Kinder noch in Somalia leben. Allerdings ist die Familie des Klägers mittlerweile nach Nordsomalia in die Nähe der äthiopischen Grenze (ca. 1.000 km von der Heimatstadt entfernt) gezogen. Verwandte hat der Kläger damit weder in Beledweyne noch in Mogadischu. Zudem müsste der Kläger bei einer Abschiebung erst von Mogadischu nach Nordsomalia gelangen. Gerade dieser Weg wird – wie dargelegt – als unsicher beschrieben und führt über zahlreiche Clangrenzen.

Da es sich bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG um einen Streitgegenstand handelt, ist wegen der Feststellung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 Auf-

enthG die Feststellung in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, aufzuheben.

Nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Schutzsuchende nicht abgeschoben werden darf, wenn ein Abschiebungsverbot besteht. Daraus folgt, dass die positive Bezeichnung des fraglichen Staates als Zielstaat in der Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist und zwar - wie Satz 3 dieser Vorschrift zeigt - auch dann, wenn das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes feststellt. Dann bleibt zwar die Abschiebungsandrohung nach Satz 3 dieser Vorschrift im Übrigen unberührt, die Zielstaatsbezeichnung ist aber als rechtswidrig aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.09.2007 – 10 C 8.07 – juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die zwei Streitgegenstände (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten) wurden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. Beschluss vom 29.06.2009 – 10 B 60/08 – juris) im Verhältnis 1:1 gewichtet. Eine weitere Differenzierung ist zwischen dem unionsrechtlichen Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG und dem nationalen Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG geboten. Angesichts der verschiedenen Bedeutung dieser Abschiebungsverbote erscheint diesbezüglich eine Gewichtung zueinander im Verhältnis von 3 zu 1 als angemessen. Nachdem die Klage nur im Hinblick auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG Erfolg hatte, ergibt sich hierfür ein Anteil von einem Achtel in der Gesamtgewichtung.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Paschke